



Mautverfahren – Erster Erfolg für den GaLaBau vor Gericht!

Das Verwaltungsgericht Berlin hat in einem wegweisenden Beschluss am 23. Februar 2026 einem Musterklagebetrieb, der mit Unterstützung des BGL gegen die Toll Collect GmbH Klage und Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz im Mautverfahren gestellt hat, zunächst im einstweiligen Rechtsschutz Recht gegeben. Der GaLaBau ist nach Anschauung der 38. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin, das der Begründung des BGL vollumfänglich gefolgt ist, mit dem Handwerk vergleichbar und daher mit seinen leichten Nutzfahrzeugen (mehr als 3,5 t tZGm und weniger als 7,5 t tZGm) von der Maut zu befreien.

Dies ist ein großer erster Etappensieg für den GaLaBau, die unrechtmäßige Ungleichbehandlung bei der Erhebung der Maut auf dem Gerichtsweg zu beseitigen. Gegen diesen Beschluss kann nun innerhalb von zwei Wochen durch die Toll Collect GmbH Beschwerde vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass die Gegenseite davon Gebrauch machen wird, da der jetzige positive Beschluss für den GaLaBau im Eilverfahren große Signalwirkung für die noch ausstehenden Klagen haben wird. Denn in der Regel wird im Hauptsacheverfahren (Klage) durch das erkennende Gericht nicht anders entschieden als im Eilverfahren.

Wichtig für die Unternehmen im GaLaBau ist nun, dass sie mit dem aktuellen Mautbeschluss noch nicht von der Mautpflicht befreit sind. Die Betriebe sollten daher weiterhin die Maut für ihre leichten Nutzfahrzeuge entrichten und einen entsprechenden Erstattungsantrag an das BALM stellen. Hinweise dazu enthält die BGL-Kurzinfo vom 16.07.2024, die auf der [Homepage](#) des BGL im Mitgliederbereich zu finden ist. Kurz zusammengefasst gilt:

1. Ausfüllen des **Formblattes des BALM**: https://www.balm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare_Hinweisblaetter/Maut/Formular_Erstattung.pdf?__blob=publicationFile&v=5.
2. **Erstattungsgrund** im Formblatt: Unter der Rubrik "Erstattungsgrund" bitte den beigefügten Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 23.02.2026 (Az. VG 38 L 127/26) beifügen.
3. **Kfz-Kennzeichen, Zeitraum, Betrag**: Das Formular erfordert sodann weiter die Angabe des Kfz-Kennzeichens des betroffenen leichten Nutzfahrzeugs, die Angabe des Zeitraums, für den die Erstattung beantragt wird (z. B. 01.07.2024 – 26.08.2024) und die **Gesamthöhe** der geltend gemachten Erstattungsbeträge.

Wichtig: Pro Kfz-Kennzeichen ist jeweils ein separater Erstattungsantrag erforderlich!



4. **Nachweise:** Weiter gibt das Formular vor, dass Nachweise für die im Erstattungszeitraum befahrenen Strecken beigelegt werden müssen. Es handelt sich hierbei um die **Original-Einbuchungsbelege** oder Internet-Ausdrucke bzgl. der Zahlungen.
5. **Gebührenpflicht:** Es kann für die Bearbeitung jedes Erstattungsantrags durch das BALM „gegebenenfalls“ eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **20,00 €** in Abzug gebracht werden. Das heißt, dass z. B. für 4 Fahrzeuge, 4 Erstattungsanträge gestellt und ggf. 4 mal 20,00 € bezahlt werden müssen.
6. **Frist:** Auch wenn im Erstattungsformular keine Frist benannt ist, so ist höchstvorsorglich für den **Erstantrag** eine **2-Monats-Frist** einzuhalten. Sobald ein Aktenzeichen vom BALM übermittelt wurde, reicht es aus, den Erstattungsantrag einmal jährlich zu stellen, wenn dies im Schreiben des BALM so erwähnt wird.
8. **Versand:** Nach Ausdruck und Ausfüllung sollte der Antrag nebst Anlagen **per Post oder Fax** an das BALM geschickt werden.

Rückfragen zu allen Mautfragen können gerne wie gewohnt unter der E-Mail-Adresse maut@gala-bau.de gestellt werden.

Der BGL wird wie gewohnt über den weiteren Fortgang und Ausgang der noch rechtshängigen Klageverfahren berichten. Ebenso wird der politische Druck auf den Bundesverkehrsminister erhöht, der mit einer ersten gerichtlichen Niederlage arbeiten muss. Die Politik ist nun aufgefordert, dem Rechtsstaatgebot nachzukommen und die Ungleichbehandlung jetzt durch eine Anpassung der Mautbefreiung für den GaLaBau zu beenden, ohne dass es weiterer Beschlüsse oder Urteile mit großer negativer Außenwirkung bedarf.

Anlage 1: Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 23.02.2026, Az. VG 38 L 127/26